

Geschäftsverzeichnisnr. 1490

Urteil Nr. 11/2000
vom 2. Februar 2000

U R T E I L S A U S Z U G

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf das am 14. Juli 1994 koordinierte Gesetz über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, gestellt von der Berufungskommission beim Dienst für medizinische Kontrolle des LIKIV.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, E. Cerexhe, A. Arts, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

*

*

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In ihrer Entscheidung vom 10. Dezember 1998 in Sachen D. Herman, deren Ausfertigung am 17. Dezember 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat die Berufungskommission beim Dienst für medizinische Kontrolle des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 27 Absatz 4 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung gegen die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, indem er unter Bezugnahme auf Artikel 27 Absatz 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 die Stellungnahme des Dienstes für medizinische Kontrolle zu der auf Antrag der Berufungskommission abgegebenen Stellungnahme des Medizinischen Fachrates vorschreibt, während das LIKIV durch seinen Dienst für medizinische Kontrolle am Verfahren vor der genannten Kommission als Gegenpartei des Berufung einlegenden Pflegeerbringers im Rahmen von Artikel 155 Absätze 3 und 6 sowie von Artikel 156 Absätze 1, 3 und 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 beteiligt ist und während dieser Dienst für medizinische Kontrolle seine Verteidigungsrechte im Rahmen des Verfahrens vor der Berufungskommission unabhängig vom vorgenannten Artikel 27 Absatz 4 geltend machen kann, insbesondere durch Berichte des Arzt-Inspektors, der Berichterstatter vor der Berufungskommission ist und die Standpunkte des vorgenannten Dienstes vertritt? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 27 Absatz 4 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Diesem Artikel zufolge muß der Dienst für medizinische Kontrolle des LIKIV eine Stellungnahme herausgeben zu der Stellungnahme des Medizinischen Fachrates, die die bei dem Dienst für medizinische Kontrolle eingesetzte Berufungskommission beantragen kann, wenn sie mit einem Streitfall befaßt ist. Die Berufungskommission, die dem Hof eine Frage vorlegt, vertritt die Auffassung, daß sich daraus ein Behandlungsunterschied zwischen dem Pflegeerbringer als Berufungskläger und der Gegenpartei, dem durch den Dienst für medizinische Kontrolle vertretenen LIKIV (Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung), ergebe.

B.2.1. Artikel 27 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, dessen Absatz 4 Gegenstand der Frage ist, bestimmte vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 25. Januar 1999:

« Beim Dienst für Gesundheitspflege werden ein Medizinischer Fachrat, ein Zahnmedizinischer Fachrat, ein Fachrat für Krankenhausbehandlung, ein Fachrat für Heilgymnastik, ein Pharmazeutischer Fachrat, ein Fachrat für Fertigarzneimittel, ein Fachrat für die Beziehungen mit der Arzneimittelindustrie und ein Fachrat für Implantate eingesetzt. Diese Räte werden bei den entsprechenden Abkommens- und Vereinbarungskommissionen oder bei der

Arzneimittelkommission und, mangels entsprechender Kommission, beim Versicherungsausschuss eingesetzt.

Diese Räte unterbreiten die Vorschläge und geben die Stellungnahmen ab, die in Artikel 35 § 2 erwähnt werden.

Der Medizinische Fachrat und der Zahnmedizinische Fachrat sind befugt, Stellungnahmen über die Auslegung des Verzeichnisses abzugeben, insbesondere an die beschränkten Kammern und die Berufungskommissionen, die in Artikel 141 § 1 Absatz 1 Nr. 9 beziehungsweise in Artikel 155 erwähnt sind.

Jedem Vorschlag oder jeder Stellungnahme, die in Absatz 2 und 3 erwähnt werden, muss eine schriftliche Stellungnahme des Dienstes für medizinische Kontrolle beigefügt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Stellungnahme vom Dienst für medizinische Kontrolle abgegeben wurde, wenn sie fünfzehn Tage, nachdem sie bei diesem Dienst angefordert wurde, noch nicht abgegeben worden ist. »

B.2.2. Artikel 139 des obengenannten Gesetzes vom 14. Juli 1994 bestimmt:

« Beim Institut wird ein Dienst für medizinische Kontrolle eingesetzt, dessen Aufgabe darin besteht:

1. zu kontrollieren, ob Leistungen der Gesundheitspflegeversicherung und der Entschädigungsversicherung tatsächlich erbracht worden sind und mit den Bestimmungen des vorliegenden koordinierten Gesetzes und seiner Ausführungserlasse übereinstimmen,

2. die verschriebene oder erbrachte Pflege quantitativ zu beurteilen und die von den in Artikel 142 erwähnten Kommissionen gefassten Beschlüsse ausführen zu lassen. »

B.3.1. Aus den zwei obengenannten Bestimmungen geht hervor, daß der Dienst für medizinische Kontrolle einen doppelten Auftrag zu erfüllen hat: einerseits kontrolliert er, ob die Leistungen der Mediziner tatsächlich erbracht wurden und dem Verzeichnis der medizinischen Leistungen entsprechen, und er bestraft ggf. die Übertretungen; andererseits gibt derselbe Dienst auch eine Stellungnahme zur Stellungnahme des Medizinischen Fachrates ab, wenn dieser Fachrat eine fachliche Stellungnahme entweder im Rahmen eines Vorschlags zur Abänderung des Verzeichnisses oder im Rahmen eines bezüglich der Auslegung des Verzeichnisses vor der beschränkten Kammer oder vor der Berufungskommission entstandenen Streitfalls abgeben muß.

B.3.2. In der vom Verweisungsrichter gegebenen Interpretation des Artikels 27 Absatz 4 muß die Stellungnahme des Dienstes für medizinische Kontrolle bei einem Streitfall bezüglich der Anwendung des Verzeichnisses nach der Stellungnahme des Medizinischen Fachrates abgegeben und diesem hinzugefügt werden. In dieser Interpretation legt der Dienst für medizinische Kontrolle, der im Streitfall vor der Berufungskommission für das LIKIV auftritt, auf diese Weise seinen Standpunkt zweimal dar: ein erstes Mal über die Stellungnahme des Medizinischen Fachrates und ein zweites Mal während der Verhandlung vor der Berufungskommission, da das Gesetz bestimmt, daß der Berichterstatter des Dienstes für medizinische Kontrolle des LIKIV während dieser Verhandlung angehört werden muß. Hieraus ergibt sich ein Behandlungsunterschied zum Nachteil des Pflegeerbringers,

der nur ein einziges Mal, nämlich während der Verhandlung, angehört werden kann und seine Rechtsgründe erläutern kann.

B.3.3. Der Ministerrat beanstandet hauptsächlich diese Interpretation und sagt, daß die fragliche Bestimmung dahingehend interpretiert werden muß, daß die Stellungnahme des Dienstes für medizinische Kontrolle der Stellungnahme des Medizinischen Fachrates nicht notwendigerweise förmlich hinzugefügt werden muß, sondern auch in einem ergänzenden Bericht, den der Dienst für medizinische Kontrolle vor der Berufungskommission vortragen kann, dargelegt werden kann.

B.3.4. Gleichwohl muß der Hof die Frage in der vom Verweisungsrichter formulierten Interpretation beantworten.

B.4. Der Ministerrat ist hilfsweise der Auffassung, daß der vorgebrachte Behandlungsunterschied auf einem rein formellen Unterschied beruhe und daß der Klagegrund verhältnismäßig sei zum angestrebten Ziel, nämlich die Berufungskommission, die befinden müsse, möglichst vollständig zu informieren.

B.5. Der Hof stellt einerseits fest, daß die Berufungskommission nicht verpflichtet ist, eine unverbindliche Stellungnahme des Medizinischen Fachrates einzuholen, und andererseits, daß es für wünschenswert gehalten wird, die Stellungnahme zur korrekten Interpretation der Bestimmungen bezüglich des Verzeichnisses der medizinischen Leistungen bei der Instanz einzuholen, die auch die Stellungnahme bei der Ausarbeitung dieser Bestimmungen erbracht hat. Nun, da sich diese begutachtende Instanz, mit Ausnahme eventuell des Vorsitzenden, nur aus Medizinern zusammensetzt, ist es unter Berücksichtigung der Spezifität und fachlichen Komplexität der Angelegenheit

nicht unvernünftig zu bestimmen, daß den Stellungnahmen dieses Organs eine Stellungnahme des Dienstes für medizinische Kontrolle beigelegt sein muß, der u.a. damit beauftragt ist, die Auswirkung der Stellungnahmen auf den Haushaltsplan zu erläutern (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 1040/3, S. 2-3).

Außerdem können im Anschluß an die Stellungnahme des Medizinischen Fachrates, ggf. ergänzt mit einer Stellungnahme oder einem Bericht des Dienstes für medizinische Kontrolle, die Pflegeträger ihrerseits Schlußanträge oder eine Gegenstellungnahme bei der als administratives Rechtsprechungsorgan tagenden Berufungskommission hinterlegen.

Folglich wird durch die angeführte Ungleichbehandlung der Parteien bei der Untersuchung des Streitfalls vor der Berufungskommission weder der kontradiktorische Charakter des Verfahrens noch der Grundsatz der Waffengleichheit auf unverhältnismäßige Weise beeinträchtigt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 27 Absatz 4 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung verstößt nicht gegen die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, indem er unter Bezugnahme auf Artikel 27 Absatz 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 die Stellungnahme des Dienstes für medizinische Kontrolle zu der auf Antrag der Berufungskommission abgegebenen Stellungnahme des Medizinischen Fachrates vorschreibt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 2. Februar 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior